

Amtsblatt

Gelenau/Erzgeb.



26. Jahrgang

November 2016

Ausgabetag: 28.10.2016

Liebe Leser unseres Amtsblattes,

am 5. und 6. November feiert Gelenau das Kirchweihfest.

Eine Auswahl an attraktiven Schaustellern und Händlern bietet auf dem Festplatz Abwechslung für Jung und Alt.

Besonders einladen darf ich zur traditionellen Modellbahnausstellung sowie zur Sonderausstellung 140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Gelenau, welche am Samstag um 13.30 Uhr mit einem Vortrag eröffnet wird.

Weitere große Veranstaltungen in diesem Monat in unserer Gemeinde sind die Rathausstürmung und der Kappenball, das Comeback Querfeldeinrennen Radsport, das Pyramidenanschieben und die Einweihung der Weihnachtskrippe am 26.11.2016, das Schwibbogenfest sowie eine Rentnerweihnachtsfeier, um nur einige zu nennen.

Zu allen Veranstaltung in unserem Ort lade ich Sie ganz herzlich ein.

Herzlichst

Ihr

Knut Schreiter
Bürgermeister



Taschenkalender 2017

Liebe Leser unseres Amtsblattes,

dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt unser Taschenkalender 2017 bei.



AUS DEM GEMEINDERAT



In der Sitzung des Gemeinderats am 25. Oktober 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 47-1 bis 47-15/2016

Der Gemeinderat wägt die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, des Landesamtes für Archäologie Sachsen, des Sächsischen Oberbergamtes, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, des Planungsverbandes Region Chemnitz, des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat Kreisplanung/Wirtschaftsförderung, des Abwasserzweckverbandes Wilischthal, der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“, der inetz GmbH/Eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, der MITNETZ STROM mbH, der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, der IHK Chemnitz Regionalkammer Chemnitz, des Handerverbandes Sachsen e. V., Geschäftsstelle Chemnitz und des Regionalbauernverbandes Erzgebirge e. V. ab und nimmt dazu Stellung.

Ergebnisse der Abstimmungen: jeweils 14 Ja-Stimmen, keine Stimmenthaltung, keine Gegenstimme

Beschluss Nr. 48/2016

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Pöller-Straße“ als Satzung.

Ergebnis der Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, keine Stimmenthaltung, keine Gegenstimme

(Lesen Sie hierzu die Erläuterungen auf der folgenden Seite im Amtsblatt.)

Beschluss Nr. 49/2016

Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht zur Kenntnis und bestätigt den Entscheidungsvorschlag aus dem Abschlussbericht der Firma aatrix zur Breitbandversorgung in Gelenau/Erzgeb.:

Aufgrund der Eigenausbaumeldungen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens und Nachmeldungen des Netzbetreibers im Breitbandatlas des Bundes mit einer Mindestbandbreite von 30 Mbit/s ergibt sich insgesamt kein Förderbedarf im Gewerbegebiet „Am Gründel“. Somit ist eine Versorgung der Haushalte und Gewerbetreibenden in Gelenau ohne den Einsatz von Fördermitteln gewährleistet.

Ergebnis der Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, keine Stimmenthaltung, keine Gegenstimme

AUS DEM GEMEINDERAT



In der Sitzung des Gemeinderats am 25. Oktober 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 47-1 bis 47-15/2016

Der Gemeinderat wägt die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, des Landesamtes für Archäologie Sachsen, des Sächsischen Oberbergamtes, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, des Planungsverbandes Region Chemnitz, des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat Kreisplanung/Wirtschaftsförderung, des Abwasserzweckverbandes Wilischthal, der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“, der inetz GmbH/Eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, der MITNETZ STROM mbH, der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, der IHK Chemnitz Regionalkammer Chemnitz, des Handerverbandes Sachsen e. V., Geschäftsstelle Chemnitz und des Regionalbauernverbandes Erzgebirge e. V. ab und nimmt dazu Stellung.

Ergebnisse der Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, keine Stimmhaltung, keine Gegenstimme

Beschluss Nr. 48/2016

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Poller-Straße“ als Satzung.

Ergebnis der Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, keine Stimmhaltung, keine Gegenstimme

(Lesen Sie hierzu die Erläuterungen auf der folgenden Seite im Amtsblatt.)

Beschluss Nr. 49/2016

Der Gemeinderat bestätigt den Abschlussbericht und den Entscheidungsvorschlag aus dem Abschlussbericht der Firma aatrix zur Breitbandversorgung in Gelenau/Erzgeb.:

Aufgrund der Eigenausbaumeldungen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens und Nachmeldungen des Netzbetreibers im Breitbandatlas des Bundes mit einer Mindestbandbreite von 30 Mbit/s ergibt sich insgesamt kein Förderbedarf im Gewerbegebiet „Am Gründel“. Somit ist eine Versorgung der Haushalte und Gewerbetreibenden in Gelenau ohne den Einsatz von Fördermitteln gewährleistet.

Ergebnis der Abstimmung:



Sitzung des Technischen Ausschusses

Die 24. öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am 01. November 2016, 19.00 Uhr im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus Gelenau statt.

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die 22. öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am 08. November 2016, 19.00 Uhr im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus Gelenau statt.

Sitzung des Gemeinderates

Die 25. öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am 22. November 2016, 19.00 Uhr im Rats- und Trauzimmer im Rathaus Gelenau statt.

Alle Einwohner und Gäste sind herzlich dazu eingeladen.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben.

Impressum:

Herausgeber und Vertrieb:

Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.

Druck:

Druckerei Baldauf
Straße der Einheit 230
09423 Gelenau/Erzgeb.

Verantwortlich und Redaktion:

Bürgermeister Knut Schreiter
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.
Tel.: 037297 84960
Fax: 037297 849640
Internet: www.gelenau.de
E-Mail: gemeinde@gelenau.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Auftraggeber.

Das Amtsblatt Gelenau/Erzgeb. erscheint in der Regel 1 x monatlich.

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 1.700 Exemplare

Der Preis pro Einzelexemplar beträgt 0,20 EUR, bei Versand zzgl. Versandkosten.

Erläuterung zum Satzungsbeschluss Bebauungsplan

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einkaufsmarkt an der B 95“, Stand April 2016 erfolgte in der Zeit vom **02.05.2016 – 30.05.2016**. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die frühzeitige Beteiligung der 6 Nachbarkommunen nach § 2 BauGB sowie von 23 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich mit Schreiben vom 27.04.2016. Zum Vorentwurf gingen 22 Stellungnahmen fristgerecht ein. 2 Stellungnahmen (Nr. 16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Nr. 21 Handelsverband Sachsen e. V.) gingen verspätet ein. Sie wurden berücksichtigt. Auf Beschluss des Gemeinderats vom 23.08.2016 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in die 1. Änderung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Poller-Straße“ geändert. Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des VBP „Einkaufsmarkt an der B 95“ vom April 2016 wird als frühzeitige Beteiligung für die 1. Änderung des VBP „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Poller-Straße“ gewertet. Am 23.08.2016 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Poller-Straße“ und beschloss die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. Nr. 09/2016 am 31.08.2016. Die öffentliche Beteiligung wurde in der Zeit vom 08.09.2016 - 08.10.2016 durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit erfolgten zwei Einsichtnahmen in die Entwurfsplanunterlagen. Es wurden keine Bürgerstimmungen abgegeben. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 05.09.2016 in der Zeit vom **08.09.2016 - 10.10.2016**. Im förmlichen Beteiligungsverfahren gingen 23 Stellungnahmen fristgerecht ein. Bis einschließlich 10.10.2016 eingegangene Stellungnahmen wurden in der Abwägung berücksichtigt. Verspätet eingehende Stellungnahmen bleiben auf Grundlage des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

4 Nachbarkommunen haben sich für nicht planberührt erklärt bzw. der Planung zugestimmt. 4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie 2 Nachbarkommunen gaben im förmlichen Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme ab. Die beteiligten Nachbarkommunen Amtsberg und Burkhardtsdorf sowie der Regionalbauernverband Aue/Stollberg/Schwarzenberg e. V. gaben zu keinem Zeitpunkt Stellungnahmen ab, was als Zustimmung zu werten ist.

Sitzung des Technischen Ausschusses

Die 24. öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am 01. November 2016, 19.00 Uhr im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus Gelenau statt.

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die 22. öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am 08. November 2016, 19.00 Uhr im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus Gelenau statt.

Sitzung des Gemeinderates

Die 25. öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am 22. November 2016, 19.00 Uhr im Rats- und Trauzimmer im Rathaus Gelenau statt.

Alle Einwohner und Gäste sind herzlich dazu eingeladen.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben.

Impressum:

Herausgeber und Vertrieb:

Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.

Druck:

Druckerei Baldauf
Straße der Einheit 230
09423 Gelenau/Erzgeb.

Verantwortlich und Redaktion:

Bürgermeister Knut Schreiter
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.
Tel.: 037297 84960
Fax: 037297 849640
Internet: www.gelenau.de
E-Mail: gemeinde@gelenau.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Auftraggeber.

Das Amtsblatt Gelenau/Erzgeb. erscheint in der Regel 1 x monatlich.

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 1.700 Exemplare

Der Preis pro Einzelexemplar beträgt 0,20 EUR, bei Versand zzgl. Versandkosten.



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gelenau/Erzgeb.

Sehr geehrte Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gelenau/Erzgeb.,

**am Freitag, dem 25. November 2016, 18.00 Uhr, findet in der
„Erzgebirgischen Dorfschänke“ in Gelenau/Erzgeb., Straße der Einheit 17,**

eine Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gelenau/Erzgeb. statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bestellung des Versammlungsleiters
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Beratung und Abstimmung zum Protokoll der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gelenau/Erzgeb. vom 29. Oktober 2015
5. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Gelenau/Erzgeb.
6. Bericht des Notjagdvorstandes zur Arbeit einschließlich Finanzbericht
7. Beschlussfassung zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Jagdgenossenschaften
8. Beschlussfassung zur Regulierung von Wildschäden
9. Beschlussfassung zur Aushandlung einer Abrundungsvereinbarung mit der Jagdgenossenschaft Burkhardtsdorf über die Flurstücke Nr. 1426 a und 1434 a der Gemarkung Gelenau
10. Verschiedenes

Im Anschluss findet ein Jagdessen statt.

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Ich bitte um Teilnahmemeldung bis zum 18. November 2016 an:

Jagdgenossenschaft Gelenau/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09423 Gelenau/Erzgeb.,
Tel. 037297 849610, Fax 037297 849640, E-Mail sekretariat@gelenau.de

Knut Schreiter
Bürgermeister
Notjagdvorstand

Hinweis:

Ab 7. November 2016 liegen das Protokoll der Versammlung der Jagdgenossen vom 29. Oktober 2015 sowie die in der Versammlung am 29. Oktober 2015 beschlossene, jedoch noch nicht in Kraft getretene Satzung im Rathaus, Zimmer 2 03, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung für die Jagdgenossen zur Einsichtnahme aus.

Auf Anforderung werden die betreffenden Unterlagen übersandt.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, Seite 1474); § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. Seite 970) und §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2005 Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. Seite 822) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, nachfolgend AZV genannt, in der Verbandsversammlung am 22.09.2016 mit Beschluss Nr.: 29/2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Teil Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband "Wilischthal" (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt bzw. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Rechtsansprüche auf Herstellung, Erweiterung oder ~nderung der öffentlichen Abwasseranlagen bestehen nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbe sondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke

und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), weiterhin Kontrollschächte und Hebeanlage und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die ihr gesamtes häusliches Abwasser in einer Kleinkläranlage behandeln, keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an die Zentralkläranlage Wilischwiesen (nachfolgend ZKA genannt) besitzen oder über eine abflusslose Grube verfügen, die entleert und der Inhalt zur Behandlung der ZKA zugefahren wird, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 50 SächsWG überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Verlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichten einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung dieser anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen kann der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die erteilten Befreiungen müssen wasserwirtschaftlich unbedenklich sein und können bei Wegfall der Begründung jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/ oder der eingesetzten Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Feuchttücher, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas, Porzellan und Plaste);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Ie und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge von Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Abflüsse aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes DWA-M 115 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK-M115 und 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Die Regelungen des § 50 Abs. 3 - 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 31 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren berwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jew eils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch über den fünf Jahreszeitraum hinaus bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.
- (3) Der AZV kann, soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch über den fünf Jahreszeitraum hinaus bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder von den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten oder von den sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen.
- (2) Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig wesentlich geändert werden, ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten gegenüber dem AZV zu erklären, dass das Abwasser keine Stoffe enthalten wird, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.
- (3) Der AZV kann bei Bedarf, unabhängig der im Zuge der Wartungen durchgeführten Analysen durch die Wartungsfirmen, Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er kann bestimmen, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die

Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.

- (4) Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, sofern
1. die Analysen ergaben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht eingehalten wurden oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse in der Abwasserzusammensetzung bzw. im - anfall eine ständige berwachung geboten ist.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind nach § 93 WHG, § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren ~nderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines bebauten Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes bebaute Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten für den erstmaligen Anschluss für den notwendigen Abwasserkanal eines bebauten Grundstückes bis zur Grundstücksgrenze sind durch die Abwassergebühr nach den §§ 25 und 26 abgegolten. Bisher unbebaute Grundstücke tragen bei baulicher Nutzung die Kosten des Anschlusskanales von der durch den AZV festgelegten möglichen Einleitstelle.
- (6) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanales, im brigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im brigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:
 1. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren ~nderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie wesentliche ~nderungen der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1, Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Private Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Absatz 3 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

- (2) Der AZV ist berechtigt im Genehmigungsbescheid zur Abwassereinleitung weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 sind vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und bergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen, sofern nicht gemäß § 14 Absatz 2 eine abweichende Festlegung durch den AZV getroffen wurde. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage als Kontroll- und bergabeschacht zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die erstmalig an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV, den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsanlagen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Rückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur

Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Dem AZV sind die Nachweise der Entleerung der Fettabscheider auf Verlangen vorzulegen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- (2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten für Einbau und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtungen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Der § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Kellerlichtschächte, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, welche tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Der Grundstückseigentümer bzw. nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat im brigen für rückstaufreien Abfluss des Abwassers aus seinem Grundstück zu sorgen. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der bewachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen steht. Grundstückseigentümer und gemäß § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers

notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Durch Vornahme der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt der AZV keine Haftung für Mängel an der Grundstücks-entwässerungsanlage.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhaltes abflussloser Gruben sowie für alle anderen Anlagen hat regelmäßig bzw. bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (2) Die regelmäßige oder bedarfsgerechte Entsorgung hat für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen zu erfolgen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung bei Kleinkläranlagen ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und beim verantwortlichen Entsorgungsunternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden, Abs. 8 Buchstabe a bleibt unberührt. Die Anzeige zur Entleerung beim verantwortlichen Entsorgungsunternehmen hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so ist der AZV berechtigt, eine regelmäßige Entsorgung zu veranlassen.
- (4) Der AZV kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 u. 2 festgelegten Terminen u. ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen lassen, wenn aus Gründen des Wasserrechts ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

- (6) Zur Entsorgung und zur bewachung der Abwasseranlagen nach Abs. 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die bewachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben, der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die bewachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle nach erfolgter Prüfung vorzulegen.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die bewachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch der Anlage und an Hand von Entsorgungsrhythmus und -mengen der abflusslosen Gruben.
 - c) Der AZV behält sich vor, Sichtkontrollen der Anlagen nach Buchst. a) und b) durchzuführen.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil Abwassergebühren

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV erhebt für die Bereithaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für das Bereithalten der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage erhebt der AZV Abwassergebühren für die Teilleistung zentrale Abwasserentsorgung als Grundgebühr (§ 26) und als Einleitungsgebühr (§ 25).
- (3) Für das Bereithalten der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV Abwasserentsorgungsgebühren für die Teilleistungen Entnahme aus:

1. abflusslosen Gruben für gesamtes häusliches Abwasser mit Fäkalie (§ 25 Absatz 3 Pkt.1)
2. Kleinkläranlagen (Klärschlamm) (§ 25 Absatz 3 Pkt.2)
3. abflusslose Fäkaliengruben mit WC (Fäkalabwasser) (§ 25 Absatz 3 Pkt.3)
4. abflusslose Fäkaliengruben ohne WC (Fäkalschlamm) (§ 25 Absatz 3 Pkt.4)

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dingliche zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte nicht auffindbar oder zahlungsunfähig, kann der Zweckverband für weitere bzw. zukünftige Einleitungen die Personen als Schuldner der Abwassergebühr heranziehen, die Abwasser unmittelbar vom Grundstück in Anlagen des Zweckverbandes einleiten.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr gemäß § 20 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert bzw. über den festgelegten Entsorger anliefern lässt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 22 Gebührenmaßstäbe für die Abwassergebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 23 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (4) Wird Abwasser, das aus abflusslosen Gruben mit oder ohne WC und Kleinkläranlagen entnommen wird, zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des AZV selbst angeliefert, bemisst sich die Abwasserreinigungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (5) Für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 23 und 24 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Verläufe aus privaten vollbiologischen Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

§ 23

Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 27 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§7 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV ist berechtigt, die Messeinrichtung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

- (3) Kann die angefallene Wassermenge nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelt werden, weil keine Messeinrichtungen vorhanden oder die Messeinrichtungen defekt sind, ist der AZV berechtigt, die Menge zu schätzen. In diesen Fällen wird der Berechnung für Wohngrundstücke eine Mindestwassermenge von 30 m³ / Einwohner und Jahr zugrunde gelegt. Für gewerbliche Einrichtungen und Betriebe erfolgt die Ermittlung der Mindestwassermenge auf Basis der Bemessungsgrundlagen nach DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566 Teil 2.

- (4) Die Menge des aus abflusslosen Gruben mit oder ohne WC und Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen bzw. in der Abwasserbeseitigungsanlage ermittelt.

§ 24

Absetzungen

- (1) Ermittelte Wassermengen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt.

- (2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen, zu erbringen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen (Zählerwechsel bzw. Nacheichung alle 6 Jahre). Die Kosten für den Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messeinrichtung trägt der Gebührenschuldner. Der Einbau sowie der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit sind durch ein Installationsunternehmen vorzunehmen und zu verplomben. Der Zähler muss stationär fest angebracht sein, ein Zähler zum Anschrauben an den Außenzapfhahn ist nicht zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung,

den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschuldner dem AZV unverzüglich mittels eines Formulars anzuzeigen und vom Installationsunternehmen gegenzeichnen zu lassen. Wird bei sonstigen Betrieben (z. B. Fleischereien, Bäckereien, Wäschereien o.ä.) sowie öffentlichen Einrichtungen (Frei- oder Hallenbädern) die absetzbare Wassermenge nicht durch Messung festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Die pauschale Ermittlung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Interessenvertretungen (Innungen, Berufsverbände) und den Dachverbänden der öffentlichen Abwasserentsorgungswirtschaft. Fehlen solche Vereinbarungen, kann der AZV auf Kosten des Antragstellers ggf. ein Gutachten verlangen.

- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter / Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter / Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 [BGBl. I S. 3791]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 24 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/ Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner. Der AZV behält sich eine eigene Nachprüfung vor und ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

- (1) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 2,93 € (Einleitungsgebühr),

- (2) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind 1,47 € (Kanaleinleitungsgebühr),
- (3) für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Schlamm der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Entsorgungsgebühr)
- | | |
|--|---------|
| 1. abflusslose Gruben für gesamtes häusliches Abwasser mit Fäkalie | 16,50 € |
| 2. Kleinkläranlagen (Klärschlamm) | 22,50 € |
| 3. abflusslose Fäkaliengruben mit WC (Fäkalabwasser) | 26,25 € |
| 4. abflusslose Fäkaliengruben ohne WC (Fäkalschlamm) | 34,50 € |

**§ 26
Grundgebühr**

- (1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 25 Absätze 1 u. 2 wird für baulich genutzte und an der Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohneinheiten (WE) sowie beim Gewerbe nach der Abwassereinleitung ermittelt.
- (2) Als Wohneinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (mit Wohnungsabschlusstür) oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch genutzt werden können. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im brigen nicht von Bedeutung.

(3) Die Grundgebühr beträgt

	Abwasser mit Behandlung in einem Klärwerk	Abwasser ohne Behandlung in einem Klärwerk
	pro Monat	pro Monat
1. Für 1 WE	6,00 €	2,00 €
2. Für jede weitere WE	6,00 €	2,00 €
3. Für Industrie, Gewerbe, öffentl. Einrichtungen, sonst. Einleiter		
<u>Abwassereinleitung pro Jahr</u>		
	pro Monat	pro Monat
0 bis 25 m ³	6,00 €	2,00 €
26 bis 100 m ³	10,00 €	4,00 €
101 bis 200 m ³	12,00 €	7,00 €
201 bis 500 m ³	19,00 €	8,00 €
501 bis 1.000 m ³	22,00 €	11,00 €
1.001 bis 3.000 m ³	25,00 €	15,00 €
3.001 bis 10.000 m ³	75,00 €	20,00 €
10.001 bis 20.000 m ³	80,00 €	24,00 €
mehr als 20.000 m ³	90,00 €	35,00 €

WE = Wohneinheiten

- (4) Die Grundgebühren werden auch dann erhoben, sofern auf dem Grundstück eine Wohn- oder Gewerbenutzung nicht stattfindet und kein Trinkwasser-verbrauch zu verzeichnen ist (Leerstand).

§ 27

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
1. in den Fällen des § 25 Absätze 1 und 2 und des § 26 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 25 Absatz 3 sowie § 22 Absatz 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2, Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 28

Vorauszahlungen

Jeweils zum 28.02., 28.04., 28.06., 28.08., 28.10., 28.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 25 Absätze 1 und 2 sowie nach § 26 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. des Abrechnungszeitraumes ermittelt.

5. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasser-versorgungsanlage (§ 23 Abs. 1 Nummer 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 Absatz 1 Nummer 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV „Wilischthal“ mitzuteilen:
1. wesentliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 3. den Entleerungsbedarf abflussloser Gruben bei bis zu 80%-iger Füllung, bei Kleinkläranlagen aller 1 bis max. 2 Jahre, entsprechend Festlegung des Herstellers bzw. der Wartungsfirma,
 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 30 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlungsanlage oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des §14 und §15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 29 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder entgegen § 24 Abs. 2 abgesetzte Wassermengen dennoch in die öffentliche Kanalisation einleitet.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

6. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig treten die
- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ vom 24.10.2007,
 - Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ vom 02.12.2010,
 - zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 28.11.2013,
- außer Kraft.

Abwasserzweckverband "Wilischthal"


Schreiter
Vorsitzender des AZV "Wilischthal"

Dienstsigel



ausgefertigt

Gelenau, 23.09.2016

Hinweis:


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelerau, 23.09.2016



Schreiter
Vorsitzender des AZV „Wilischthal“

Jahresabschluss 2015 des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ hat in seiner Beratung am 22.09.2016 folgendes beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der von der Geschäftsführung erarbeitete und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Lehwald und Kollegen GmbH geprüfte, uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wird festgestellt. Verbandsvorsitzender und Verwaltungsrat werden damit entlastet.

Die Bilanzsumme

beläuft sich auf 27.480.349,32 €

Der Jahresüberschuss beträgt 408.602,04 €

Der Bilanzgewinn beträgt 0,00 €

Summe der Erträge 2.608.777,12 €

Summe der Aufwendungen 2.200.175,08 €

2. Verwendung des Jahresgewinn

Der Jahresüberschuss in Höhe von 408.602,02 € wurde in die allgemeine Rücklage eingestellt.

3. örtliche Prüfung

Das Ergebnis der örtlichen Prüfung wird bestätigt. Der Prüfbericht der örtlichen Prüfung ist Bestandteil der Vorlage 11/2016 vom 09.09.2016.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Lehwald und Kollegen GmbH wurde für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Chemnitz, 2. Juni 2016

Dr. Lehwald und Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden nach der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachungen an sieben Tagen, vom 07.11.2016 bis 17.11.2016 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ in 09423 Gelenau, Werner-Seelenbinder- Weg 12 von Montag bis Donnerstag 9.00- 12.00 Uhr sowie 13.00- 15.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Gelenau, 23.09.2016

Knut Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“
gemäß Anlage 9 der Sächs. Eigenbetriebsverordnung

1. Feststellung des Jahresabschlusses		€
1.1	Bilanzsumme	27.480.349,32
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	26.614.525,70
	- das Umlaufvermögen	865.823,62
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	5.012.821,40
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.001.831,55
	- die Rückstellungen	371.576,56
	- die Verbindlichkeiten	9.094.119,81
1.2	Bilanzgewinn	0,00
1.2.1	Jahresüberschuss	408.602,04
1.2.2	Summe der Erträge	2.608.777,12
1.2.3	Summe der Aufwendungen	2.200.175,08

Der von der Geschäftsführung erarbeitete und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Lehwald und Kollegen GmbH geprüfte, uneingeschränkt testierte Jahresabschluss 2015 wird festgestellt.

Verbandsvorsitzender und Verwaltungsrat werden damit entlastet.

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 408.602,04 € wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt.



INFORMATIONEN

Veranstaltungskalender

02. November, 14.00 Uhr	Seniorenachmittag im Gartenheim „Am Kegelsberg“
05. bis 07. November	Kirmes auf dem Festplatz
05. und 06. November	Großer Preis des Erzgebirges – TSV Gelenau e. V., Abteilung RC-Car
05. und 06. November ab 10.00 Uhr	Modellbahnausstellung in den Vereinsräumen Ernst-Grohmann-Straße 7
05. und 06. November ab 13.00 Uhr samstags und sonntags	Sonderausstellung im 1. Deutschen Strumpfmuseum durch die FFW
05. und 06. November ab 13.00 Uhr	Schnitzausstellung
06. und 07. November, 09.00 Uhr	Kirchweihgottesdienst in der Evang.-Luth. Kirche
12. November, 11.00 Uhr 20.00 Uhr	Rathausstürmung Kappenball im Volkshaus durch den 1. GCC e. V.
13. November, 10.30 Uhr	Kranzniederlegung zum Volkstrauertag am Ehrenmal „Ich hatt' einen Kameraden“
19. November, 17.00 Uhr	Anwintern mit dem Gelenauer Winter-sportverein am Skihang „Am Gerichtsberg“
20. November, 10.30 Uhr	Querfeldeinpreis im Radrennen
25. November, 10.00 Uhr freitags, samstags u. sonntags	Weihnachtsschau im Depot Pohl-Ströher
26. November, 15.00 Uhr	Pyramidenanschieben und Einweihung der Weihnachtsskrippe
29. November, 14.00 Uhr	Rentnerweihnachtsfeier in der Pestalozzi-Grundschule

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

sucht ab sofort eine/n



**Amtsleiter/in Finanzverwaltung
in der Funktion des/der Fachbediensteten für Finanzen
(Kämmerer/Kämmerin).**

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Leitung der Kämmerei mit den Bereichen Kasse, Steuern und Anlagenbuchhaltung
- **allgemeine** Angelegenheiten der **kommunalen Finanzwirtschaft** sowie **finanzielle Grundsatzfragen**
- Erarbeiten von Strategien zur langfristigen **Wahrung des Haushaltsausgleiches**
- **Aufstellen des Haushalts- und Finanzplanes** nach der **doppischen Haushaltsführung**
- **Durchführung des Haushaltsvollzugs und Haushaltsüberwachung**
- **Aufstellen der Jahresrechnung**
- **Beteiligungsmanagement**
- **Vermögens- und Schuldenverwaltung**
- **Bereiche der Buchhaltung**
- **Kosten- und Leistungsrechnung**
- **Wahrnehmung von Controllingaufgaben**
- **Erarbeitung von Beschlussvorlagen** und **Teilnahme an Sitzungen** des Gemeinderats und der Ausschüsse

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene **wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung** oder die **Laufbahnbefähigung** für den **gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst** und eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung** im **öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen** oder in **entsprechenden Funktionen** eines Unternehmens in einer **Rechtsform des privaten Rechts** (gemäß § 62 SächsGemO zwingend erforderlich)
- **Fach- und Rechtskenntnisse** im **Haushaltsrecht** gemäß den **Grundsätzen der doppischen Haushaltsführung** sowie im **kommunalen Finanzwesen** des Freistaats Sachsen
- **Organisationsfähigkeit, hohe Belastbarkeit, Engagement, Leistungsbereitschaft, Flexibilität**
- **Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen** und **ausgeprägte Sozialkompetenz**
- **sehr gute planerische, analytische und konzeptionelle Denk- und Arbeitsweise, leistungs- und lösungsorientiertes Arbeiten**

Wir bieten:

- ein interessantes, verantwortungsvolles und vielseitiges Aufgabengebiet
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten in einem motivierten und aufgeschlossenen Mitarbeiterteam
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) in der Entgeltgruppe 10

Die Besetzung der Stelle erfolgt gemäß § 31 TVöD (Führung auf Probe) zunächst für eine befristete Zeit von 2 Jahren. Bei Bewährung ist die Entfristung vorgesehen.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **23. 11. 2016** an die

**Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.
Bürgermeister
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.**

oder per E-Mail an **buergermeister@gelenau.de**

Schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Zur entsprechenden Berücksichtigung fügen Sie den Bewerbungsunterlagen bitte einen Nachweis bei.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Bürgermeister Knut Schreiter unter der Telefonnummer 037297 84960 gern zur Verfügung.

Knut Schreiter
Bürgermeister

Anpassung der Grundgebühr zum 01.01.2017

Zum 31.12.2016 läuft der 3-jährige Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren im Verbandsgebiet des AZV „Wilischthal“ aus. Die entsprechende Nachberechnung und Neukalkulation ergab unumgängliche Mehraufwendungen von jährlich 135.000 Euro. Neben allgemeinen Preissteigerungen wirken sich als große Positionen die Klärschlamm Entsorgung, Instandsetzungen sowie notwendige Ersatzinvestitionen in die zentrale Kläranlage und das Kanalnetz auf die Kalkulation aus.

Im Ergebnis ist eine Anpassung der Abwassergebühren notwendig, welche die Verbandsversammlung am 22.09.2016 beschlossen hat. Ab 01.01.2017 beträgt die Grundgebühr pro Wohneinheit und Monat 6,00 Euro, die Mengengebühr bleibt gleich. Somit zahlt ein Haushalt 1,00 Euro im Monat mehr. Die komplette Gebührenstruktur entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung der Neufassung der Abwassersatzung in dieser Ausgabe.

Mit dieser Anpassung verfügt der Verband über die notwendige wirtschaftliche Basis, um aktuelle technische, gesetzliche und umweltrelevante Anforderungen zu erfüllen. Hierzu zählt der stabile Betrieb des Kanalnetzes und der zentralen Kläranlage. Wir leisten somit weiterhin einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung unserer Gewässer.

Der Abwasserzweckverband arbeitet auch in Zukunft effizient und wirtschaftlich, um die Kosten für unsere Kunden weiterhin so gering wie möglich zu halten.

Absetzungen von nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Absetzung von nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen für z.B. Gartenbewässerung oder Poolbefüllung nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis erfolgt, siehe auch Bekanntmachung der Neufassung der Abwassersatzung in dieser Ausgabe, § 24 Abs. 2:

„Der **Gebührensschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen zu erbringen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen (Zählerwechsel bzw. Nacheichung alle 6 Jahre). Die Kosten für den Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messeinrichtung trägt der Gebührensschuldner. Der Einbau sowie der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit sind durch ein Installationsunternehmen vorzunehmen und zu verplomben. Der Zähler muss stationär fest angebracht sein, ein Zähler zum Anschrauben an den Außenzapfhahn ist nicht zulässig.**

Es muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührensschuldner dem AZV unverzüglich mittels eines Formulars anzuzeigen und vom Installationsunternehmen gegenzeichnen zu lassen.“

Ein Einleiten von Poolabwasser in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (Versickerung) ist eine Gewässerbenutzung und somit grundsätzlich erlaubnispflichtig, sofern Versickerungsanlagen oder Stoffe zur Wasseraufbereitung eingesetzt werden. Nur bestimmte Fälle breitflächiger Versickerung von unbelastetem Poolwasser bedürfen u. U. keiner Erlaubnis.

Bei länger stehendem Poolwasser und bei jedem fest installierten Swimmingpool kommt man aber meist nicht darum herum, das Wasser mit Chemikalien zu „pflegen“, um Algen und Bakterien zu bekämpfen. Dieses Poolwasser ist dann jedoch nicht mehr unbelastet, muss dem Schmutzwasserkanal des AZV zugeführt werden und kann somit nicht bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt werden.

Für weitere Auskünfte und Detailfragen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Bauer
Geschäftsleiter AZV „Wilischthal“

Frau Claudia Richter als Friedensrichterin wiedergewählt

Nach Beendigung der derzeitigen Wahlperiode der Friedensrichterin war eine neue Wahl für die Besetzung der Schiedsstelle in unserer Gemeinde erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.09.2016 wurde

Frau Claudia Richter

einstimmig als ehrenamtliche Friedensrichterin wiedergewählt.



Frau Richter übt das Amt der Friedensrichterin bereits seit 16 Jahren aus. Ihre Sachlichkeit, ihr Verständnis für die verschiedensten Anliegen sowie ihre Umsicht und Neutralität haben schon vielen streitenden Parteien zu einer gütlichen Einigung verholfen.

Wir danken Frau Richter ganz herzlich für ihre bisherige engagierte Arbeit, die sie neben ihren hohen beruflichen Anforderungen gewissenhaft und verantwortungsvoll geleistet hat.

Wir freuen uns, dass Frau Richter für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung steht und wünschen ihr für die neue Amtszeit viel

diplomatisches Geschick und Fingerspitzengefühl, um bei Streitfällen vermitteln und den Parteien ein Gerichtsverfahren ersparen zu können.

Information zur Breitbandversorgung

Die Firma d+p breitbandconcept UG kann 95 % der Haushalte in Gelenau mit mindestens 32 Mbit/s sofort versorgen. Bis zum Jahresende 2017 wird ein Ausbau mit bis zu 50 Mbit/s angezeigt. Im Bereich Ernst-Thälmann-Straße 1 - 13 liegen derzeit 200 Mbit/s an. Die Absicherung des Gewerbegebietes „Am Gründel“ wird mit Richtfunk von 100 Mbit/s abgedeckt.

Erstes Deutsches Strumpfmuseum Gelenau

Haben Sie sich in der letzten Zeit einmal in den Räumen unseres Strumpfmuseums umgeschaut? Dann werden Sie sicher bemerkt haben, dass unsere Ausstellung in die Jahre gekommen ist und einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Die Präsentation der Exponate ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht mehr den Anforderungen der Besucher.

Um wieder stärkeres Interesse für das Strumpfmuseum zu wecken, sind perspektivisch Veränderungen angedacht. Dabei schwebt uns vor, nicht nur die Ausstellung an sich, sondern den gesamten Gebäudebereich einzubeziehen und umzugestalten. Erste Vorstellungen zum Projekt bestehen bereits, stecken aber noch in den Kinderschuhen. Bevor eine solche Maßnahme in Angriff genommen wird, sind immer das Für und Wider genau abzuwägen und die Finanzierungsmöglichkeiten exakt zu beleuchten.

Was halten Sie von diesem Vorhaben?

Können Sie sich vorstellen, im Erdgeschoss eine gastronomische Einrichtung zu etablieren?

Ihre Ideen und Ihre Meinung sind gefragt!



www.gelenau.de - Rubrik Wirtschaft



In unserem neuen Internetauftritt finden Sie unter der Rubrik Wirtschaft die in Gelenau ansässigen Firmen und Dienstleister entsprechend dem Eintrag in unserem Gewereregister - alphabetisch nach Branchen geordnet.

Sollten Sie als Gewerbetreibender Änderungswünsche zu diesem Eintrag haben oder möchten Sie, dass Ihr Eintrag gestrichen werden soll, können Sie uns dies gern mitteilen. (E-Mail: kulturamt@gelenau.de oder gemeinde@gelenau.de)

Gern verlinken wir auch den Eintrag zu Ihrer betrieblichen Homepage.

Gemeinde sagt Danke

23. Dankeschönveranstaltung für ehrenamtlich Tätige und Teilnehmer am Blumenschmuckwettbewerb

Das Ehrenamt ist Aufgabe, aber auch Freude. Und immer ist das Ehrenamt Gemeinschaft und Miteinander, denn wenn man ein Ehrenamt ausübt, dann ist das ein Mühen für andere. Ehrenamt ist immer persönlicher Einsatz und stets neue Herausforderung. Aber ehrenamtlicher Einsatz bringt trotzdem nicht nur für andere Gewinn, sondern auch für einen selbst.



Bürgermeister Knut Schreiter dankte den in vielen Bereichen der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen, z. B.

den Amtsblattausträgern, die zuverlässig die gemeindlichen Nachrichten an den Mann und an die Frau bringen, Dank gebührt auch den Mitarbeitern des Asylkreises, die eine hervorragende Arbeit leisten, dem Wegewart, Helfern in der Bibliothek



und im Freibad, dem Ortschronisten, der Nachbarschaftshelferin und unseren Dolmetschern, um nur einige zu nennen.

Für einen schöneren Ort sorgen zudem die Teilnehmer des Blumenschmuckwettbewerbes und Einwohner, die gemeindliche Anpflanzungen und Flächen pflegen. (Fotos Matthias Degen)

Baustelle Freie Schule Erzgebirgsblick geht voran

„Es geht voran, der Baufortschritt ist unübersehbar“ – die Mitglieder des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses überzeugten sich in ihrer gemeinsamen Sitzung im Oktober vor Ort, dass die Bauarbeiten in der Freien Schule Erzgebirgsblick weit vorangeschritten sind. Waren in der letzten Begehung noch Kilometer von Kabelsträngen und Leitungen im Altbau zu sehen, so waren nun viele davon in den Böden, Wänden und Decken verbaut.



Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses nehmen die Baustelle in Augenschein. Auch interessierte Bürger waren eingeladen.

Unübersehbare Baufortschritte zeigen sich auch bei der wärmetechnischen Sanierung der Gebäudehülle - wie beim Einbau der neuen Fenster, dem Anbringen der Innendämmung, der Fußbodendämmung im Dachgeschoss - und bei der Umsetzung des neuen Raumprogramms im Altbau. Beeindruckend, mit welcher vergleichsweise kleiner Heizzentrale der künftige Gebäudekomplex durch Optimierung der Heizung auskommen wird.

Seit einigen Wochen steht der große Kran im Schulgelände – der neue Verbindungsbau zwischen dem Altbau und dem Anbau, der die barrierefreie Erschließung der Schule absichert, wurde begonnen. Hier werden später die Toiletten und der Fahrstuhl untergebracht.



Ende der Bauarbeiten an den Brückenbauwerken absehbar

Brückenbau BW 06, Querung Straße der Einheit 10 - 11

Planmäßig sollte die Vollsperrung der Straße der Einheit wegen des Brückenbaus im unteren Ortsteil Ende Oktober abgeschlossen sein. Durch das Referat Kreisstraßenbau des Landratsamts wurde mitgeteilt, dass der vorgesehene Termin jedoch nicht gehalten werden kann, so dass nun der **18. November 2016 als Termin für die Aufhebung der Vollsperrung** genannt wird. Grund für die Verzögerungen sind Fehler in **Betonteilen**, die mit Harz ausgepresst werden mussten. Die Aufsicht eines Sachverständigen sowie die erforderlichen Prüfungen verursachten ca. 14 Tage Zeitverzug.



Das neue Bachbett des Dorfbachs mit Betonbauteilen.

Die Trinkwasserleitung wurde bereits zurückverlegt, für die anderen Medien im Baustellenbereich - Gasleitungen, Schmutzwassersammler, Elektrokabel, Telekom- und Antennenleitungen, Straßenbeleuchtung - laufen die Arbeiten derzeit. Weitere Arbeiten sind dann das Setzen der Borde sowie der Bau der Straßentwässerung und der Einfahrten und das Aufbringen der abschließenden Asphalttschicht.

Bei dieser Maßnahme des Erzgebirgskreises belaufen sich die Kosten auf insgesamt rund 642.000 EUR, die reinen Baukosten werden zu 90 % aus Landesmitteln gefördert.

Bachdurchlass Straße der Einheit 157

Die Fertigstellung des Durchlassbauwerks wird ebenfalls im November erfolgen. Die Arbeiten an den Brückenbauteilen sind bereits weitestgehend abgeschlossen. Ab 29. Oktober erfolgen der Einbau der Fahrbahndecke und Restleistungen am gegenüberliegenden Gehweg.

Nachträglich wurde der Bau von Längsparkbuchten am Grundstück ehemals Schwabe angeordnet. Diese zusätzlichen Arbeiten führen zu einer Verlängerung des ursprünglichen Fertigstellungstermins Ende Oktober.

Die Kosten dieser gemeindlichen Investition, die vom Freistaat Sachsen ebenfalls zu 90 % gefördert wird, betragen ca. 265.000 EUR und liegen damit unter den geschätzten Baukosten.



Die Verlegung des Sohlepflasters ist im gesamten Durchlassbauwerk abgeschlossen.

20. Vogelbeerfest 2016

Ganz im Zeichen des viel besungenen Vogelbeerbaams stehend, war auch das diesjährige Vogelbeerfest gut besucht.



Sie durften auf dem Jubiläums-Vogelbeerfest nicht fehlen, das „Vogelbeermännl“ Siegfried Bergk, Ihre Hoheit, die 21. Lauterer Vogelbeerkönigin, und die diesjährige Lauterer Vogelbeerprinzessin, die ein Jahr später zur Königin aufsteigt.

Bürgermeister Knut Schreiter konnte an diesem Event nicht teilnehmen, ließ den Gästen aber zu deren Freude mit einer übergroßen Urlaubskarte Grüße übermitteln.

Kaffee, selbstgebackener Kuchen und leckere Desserts sorgten für Gaumenfreuden und bei Musik und Tanz ließen sich die Besucher gut unterhalten. Das Modehaus Dietrich und das Modespektakel „Vetos civitas“ präsentierten die aktuelle Herbst- und Winterkollektion sowie Festmoden. Großen Beifall bekamen die Mädchen und Jungen der Villa Kunterbunt für ihre Darbietung.

Für die Wahl der Vogelbeerkönigin war auch in diesem Jahr ein Wissenstest mit Fragen rund um die Vogelbeere zu absolvieren. 20. Gelenauer Vogelbeerkönigin wurde eine Besucherin aus Chemnitz.

Verschiedene Spezialitäten aus der „Vogelbeerstadt Lauter“, wie Gelees, Vogelbeersenf oder Kandis in Vogelbeerlikör, wurden zum Kauf angeboten. Aber auch Produkte aus Gelenau und Umgebung, beispielsweise Honig, Patchwork- und Handarbeitsartikel sowie den Gelenauer Kalender 2017, konnten die Besucher erwerben.

Seit 20 Jahren organisiert Annelie Mai mit ihrem Team diese Veranstaltung - neben dem ohnehin schon kräftezehrenden und mit enormen Arbeitszeiten verbundenen Job. Dafür gebührt Frau Mai und ihren Mitstreitern ein großes Dankeschön!

Kalender 2017 - Gelenau von oben

Außergewöhnliche Fotos mit einzigartigen Eindrücken unserer Gemeinde aus der Vogelperspektive hat Horst Reichel in einem Kalender für 2017 zusammengestellt. Ob fürs eigene Wohnzimmer oder als Geschenk, besonders auch an ehemalige Gelenauer - so ein Fotokalender kommt immer gut an. Erhältlich bei: Gemeindeverwaltung, im Kaufhaus Dietz und im EDEKA- Markt Clausnitzer.

Information zum Asylgeschehen

38 Flüchtlinge leben derzeit in Wohnungen in Gelenau. Sie kommen aus Afghanistan, Albanien, Syrien, Eritrea, dem Irak, dem Libanon, Marokko und Somalia. Unter ihnen sind 11 Kinder. Alle Kinder des entsprechenden Alters besuchen die Kindereinrichtung "Villa Kunterbunt" bzw. Schulen in Gelenau und Zschopau.

Für die Männer und Frauen finden viermal wöchentlich Deutschkurse statt, die ehrenamtliche Mitglieder des Unterstützerkreises mit hohem persönlichen Einsatz halten.

Einige Flüchtlinge besuchen derzeit Integrationskurse.

Kleiderkammer

Liebe Einwohner von Gelenau und liebe Leser des Amtsblattes,

die Kleiderkammer Gelenau, benötigt folgende Sachen:

- * Winterbekleidung Herren in kleinen Größen (S/M)
- * Winterschuhe Herren ab Größe 42

Öffnungszeiten:

freitags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr zum Aussuchen und Kaufen
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Annahme von Spenden

Die Kleiderkammer befindet sich in der Friedrich-Engels-Straße 34.

Über Ihre Hilfe freuen wir uns.

Kulturdenkmale in Gelenau -

Die evangelisch-lutherische Kirche – Teil 2

Kirchweih - "Kirmes" - wird in Gelenau traditionell am ersten Novemberwochenende gefeiert - wie in vielen Orten mit Festgottesdiensten und einem Volksfest. In diesem Jahr begehen wir das 435-jährige Bestehen unserer Kirche, die auch einige sehenswerte Kunstwerke aufzuweisen hat:

Epitaphium

Das Epitaph des Joachim I. von Schönberg und seiner Familie stammt aus dem Jahr 1581.

Wie im Amtsblatt Oktober beschrieben, erlebte der Rittergutsbesitzer und Förderer sowie großer Finanzier die Vollendung des Kirchenbaus nicht mehr. Schon 20 Jahre vor ihm mit nur 23 Jahren war Joachims Ehefrau „an Kindsnöten“ verstorben und hinterließ ihm drei kleine Kinder. Die Kinder stifteten ihm und seiner Gemahlin das prächtige Epitaph, ein Grabmal, das noch während des Kirchenbaus an der Südwand des Kirchenschiffes angebracht wurde.

Das Epitaph zeigt auf der mittleren großen Relieftafel die knienden Figuren von Joachim I. von Schönberg, seiner Frau Ursula, seiner beiden Söhne Antonius und Joachim sowie seiner Tochter Barbara. Neben dem Wappen der Schönbergs – dem rot-grünen Löwen auf goldenem Grund – sind weitere Familienwappen und zahlreiche Verzierungen vorhanden. Umrahmt wird die Tafel von einer Säulenarchitektur. Den oberen Abschluss bildet eine figurenreiche Reliefdarstellung des jüngsten Gerichts. Am unteren Teil des Grabmals befindet sich eine Grabinschrift zum Gedenken an die Verstorbenen Joachim I. von Schönberg und seiner Ehefrau.



Zum Erhalt des ca. 4,30 m breiten und 3,40 m hohen Werkes wurden 2015 aufwändige Restaurationsarbeiten durchgeführt.

Foto: www.kirche-gelenau.de

Taufstein und Kanzel

Wie das Epitaph stammen auch die Kanzel und der Taufstein vom Freiburger Bildhauer Andreas Lorentz. Sie sind aus Sandstein gefertigt und tragen wertvolle Verzierungen.

Am Fuß des Taufsteins sind Fruchtschnüre und Masken zu sehen, der obere Teil zeigt Engelsfiguren mit je zwei Tafeln mit biblischen Sprüchen sowie das kursächsische Wappen und das Wappen der Familie von Schönberg.

Die Kanzel ist von geschlossenen Feldern mit Reliefdarstellungen der Evangelisten sowie biblischen Szenen geprägt.

Altar

Der holzgeschnitzte Barockaltar wurde 1724 von Hans Dietrich von Schönberg gestiftet und ist eine Arbeit des Herolder Kunsttischlers Werner.

Das Altargemälde schuf ein unbekannter Maler nach dem Vorbild von Dürer.

Nach der Restaurierung im Jahr 2005
erstrahlt der Altar in altem Glanz.
Foto: www.kirche-gelenau.de



Glocken

In den Neubau der Kirche 1581 wurden vermutlich die Glocken aus der alten Kirche übernommen. 1703 schenkte Rudolph von Schönberg der Kirche eine große Glocke. Im Laufe der Geschichte der Gelenauer Glocken musste man mehrmals die Erfahrung machen, dass die Glocken zusammen keinen harmonischen Klang ergaben, weil sie nicht als einheitliches Geläut gegossen wurden. Erst am 18. November 1869 erhielten die Gelenauer ein einheitliches Geläut aus drei Glocken. „...gegen 4 Uhr erhoben sie erst einzeln und zuletzt zusammen ihre Stimmen, deren würdevoller Klang und herrliche Harmonie alle vollkommen befriedigte, ja viele rührte.“ Nachdem 1917 die große und die mittlere Glocke für den Krieg beschlagnahmt wurde, ließ man 1920 ein neues Bronzegeläut gießen. 1942 mussten wiederum die beiden großen Glocken der Waffenproduktion dienen.

Seit 1950 besteht das Geläut aus drei Eisenhartgussglocken mit den Inschriften „Gloria in altissimis deo voluntatis“- „et in terra pax“ - „hominibus bonae“, Ehre sei Gott in der Höhe - und Friede auf Erden - bei den Menschen seines Wohlgefallens.

(vgl. Historische Festschrift zum 725. Ortsjubiläum von Gelenau im Erzgebirge 1273 - 1998; Peter Fabisch, Das alte Gelenau; Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen, Heft 4, Amtshauptmannschaft Annaberg, Steche, Richard, Dresden 1885 - <http://digital.slub-dresden.de/ppn308823788> und www.kirche-gelenau.de)

Gesund und fit durch die kalte Jahreszeit

Die Sauna und das Lehrschwimmbecken
der Pestalozzi-Grundschule Gelenau
haben ab dem 08.11.2016 wie folgt geöffnet:

Öffnungszeiten Sauna

dienstags 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr Frauen

freitags 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr Männer

Öffnungszeiten Lehrschwimmbecken

dienstags 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

darunter

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Seniorenswimmen

17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schwangerenschwimmen

freitags 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Eintrittspreise

Sauna einschließlich

Lehrschwimmbecken Erwachsene: 3,60 EUR/2 h

Kinder: 2,00 EUR/2 h

Lehrschwimmbecken Erwachsene: 2,00 EUR/h

Kinder: 1,00 EUR/h

Volkstrauertag 2016

Sorgt ihr, die ihr noch im Leben steht, dass Frieden bleibe.
Frieden zwischen den Menschen, Friede zwischen den Völkern.
Theodor Heuss

Wer sich nicht erinnert, wer vergisst, wer verdrängt, der kann Zukunft nicht gestalten, kann Frieden nicht wahren – weil er nicht weiß, was Krieg und Gewalt bewirkt! Nie dürfen wir damit aufhören, uns die Sinnlosigkeit von Krieg und Gewaltherrschaft vor Augen zu führen.

Aber unser Leben steht im Zeichen der Hoffnung auf Versöhnung unter den Menschen und Völkern, und unsere Verantwortung gilt dem Frieden unter den Menschen zu Hause und in der ganzen Welt.

Wir laden unsere Einwohner recht herzlich ein zur

Gedenkfeier und Kranzniederlegung zum Volkstrauertag

**am Sonntag, dem 13. November 2016, 10.30 Uhr
am Ehrenmal „Ich hatt' einen Kameraden“.**

Knut Schreiter
Bürgermeister

***Es würde viel weniger Böses auf Erden geben,
wenn das Böse niemals im Namen des Guten getan
werden könnte.***

Marie von Ebner-Eschenbach

Sonderausstellung

140 Jahre Gelenauer Feuerwehr
im Ausstellungsraum des
Ersten Deutschen Strumpfmuseums

FEUER! FEUER! Hilfe, es brennt!

05.11.2016 bis 18.12.2016

Wochenende von 13.00 bis 18.00 Uhr



Ausstellungseröffnung am
05.11.2016, 13.30 Uhr
im Rats- und Trausaal Gelenau

Informationen unter: 037297 849614

Wir laden ein zum

PYRAMIDEN ANSCHIEBEN

am **26. November 2016** ab **15.00 Uhr**
auf dem Rathausplatz in Gelenau.

HIGHLIGHTS AN DIESEM TAG

Für Ihr leibliches Wohl, sorgen der SKIVEREIN und die
BÄCKEREI- UND KONDITOREI SEIDEL aus Gelenau

Vorstellung
der Gälner
Weihnachts-
tassen

Einweihung
der Weihnachts-
krippe mit lebens-
großen geschnitz-
ten Figuren

Anzünden der
ersten Kerze am
schwimmenden
Adventskrantz

Schüler der Pestalozzi-Grundschule und Bläser des Posaunenchores
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde stimmen Sie auf die Adventszeit ein

www.gelenau.de | www.kreationen-seidel.de





Gelenauer Weihnachtskrippe

Am 30. April und am 1. Mai 2016 war schon von Weitem das Geräusch von heulenden Kettensägen zu hören. Acht Männer und zwei Frauen zauberten in drei Tagen aus dicken Eichenstämmen Maria und Josef mit dem Jesuskind, einen Hirten mit 2 Schafen sowie die Heiligen Drei Könige und einen Engel.

Das Figurenensemble wird zur Weihnachtszeit eine neue Attraktion neben dem schwimmenden Adventskranz in unserer Gemeinde darstellen.



Die Einweihung der Gelenauer Weihnachtskrippe erfolgt am 26. November 2016 ab 15.00 Uhr mit dem Pyramidenanschieben auf dem Rathausplatz in Gelenau.



Liebe Seniorinnen, liebe Senioren der Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

Ich lade Sie ganz herzlich zur
bereits traditionell gewordenen Weihnachtsfeier ein.

Weihnachtsfeier im oberen Ortsteil

***Dienstag, den 29. November 2016, 14.00 Uhr
in der Turnhalle der Pestalozzi-Grundschule
Gelenau/Erzgeb.***

Weihnachtsfeier im unteren Ortsteil

***Dienstag, den 06. Dezember 2016, 14.00 Uhr
im Volkshaus Gelenau/Erzgeb.***

Neben Kaffee und Stollen wollen wir Sie mit einem kleinen
Programm auf die schöne Advents- und Weihnachtszeit einstimmen.

**Ihr Knut Schreiter
Bürgermeister**



Hinweis !

Wie in jedem Jahr können Sie unseren Fahrdienst in Anspruch nehmen.
Anmeldungen werden in der Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.
entgegengenommen.

Telefon: 037297 849614





BAUEN & WOHNEN



Die Gemeinde Gelenau bietet bauwilligen Interessenten folgende Grundstücke der Gemarkung Gelenau zur Wohnbebauung an:

1. Grundstück bestehend aus den Flurstücken 1018/73 und 1018/67
an der Karl-Marx-Straße, Größe: insgesamt 898 m²
2. Grundstück Flurstück 158/3
an der Kemtauer Straße, Größe: 577 m²

Neben den gemeindeeigenen Grundstücken stehen folgende Grundstücke privater Eigentümer zum Verkauf:

1. Grundstück – **Louis-Riedel-Weg/Schloßgasse**
Flurstück Nr. 366, **Größe: 780 m²**,
Ansprechpartner: Kerstin Weiß, Telefon: 037297/7397
2. Grundstück – **Straße der Einheit 253**
Teil aus Flurstück Nr. 567/2, **Größe: ca. 950 bis 1.000 m²**, Preis nach
Vereinbarung
Ansprechpartner/Eigentümer: Gunter Hofmann, Telefon: 037297/5989

Im Internet finden Sie unter www.gelenau.de weitere Angaben und Lagepläne zu den hier dargestellten Grundstücksangeboten. Bei Interesse am Kauf eines privaten Grundstücks bitten wir Sie, mit den o. g. Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen. Möchten Sie ein gemeindeeigenes Grundstück erwerben, so erläutern wir Ihnen im persönlichen Gespräch gern weitere Details, senden Ihnen auf Anfrage ein Exposé zu und stehen Ihnen sehr gern für einen Besichtigungstermin des Grundstücks zur Verfügung.

Selbstverständlich nehmen wir auch gern Ihre Kontaktdaten entgegen, falls Sie bereits Grundstückseigentümer sind und eine Fläche zur Wohnbebauung bzw. eine Bestandsimmobilie verkaufen möchten.





BEKANNTMACHUNGEN, INFOS & SPRECHZEITEN

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung

dienstags	8.15 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	8.15 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.15 - 12.00 Uhr

Das Melde- und Gewerbeamt ist außerdem am

Sonnabend, dem 05.11.2016, von 8.30 – 11.30 Uhr geöffnet.

Sprechstunde der Friedensrichterin:

Die Sprechstunde der Friedensrichterin findet am Dienstag, dem 08.11.2016, in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses statt. Die Vermittlung von Terminen mit der Friedensrichterin erfolgt nach Meldung in der Gemeindeverwaltung Gelenau, Zimmer 2 01/2 02, Tel. 037297 849611 und 849612.

Erstes Deutsches Strumpfmuseum:

Führungen im Ersten Deutschen Strumpfmuseum werden nach Voranmeldung durchgeführt. Tel. 037297 47824 oder 037297 849614

Abfallentsorgung:

- Schwarze Tonne:** Die Leerung erfolgt am 04.11.* und am 18.11.2016*.
Sondertour (Am Forstbach, Straße der Befreiung 26, 28, 30, Zschopauer Straße 1):
Die Leerung erfolgt am 01.11.*, 14.11. und am 28.11.2016.
- Gelbe Tonne:** Die Leerung erfolgt am 05.11.*, 14.11. und am 28.11.2016.
- Blaue Tonne:** Die Leerung erfolgt am 11.11.2016.
Sondertour (Am Forstbach, Straße der Befreiung 26, 28, 30, Zschopauer Straße 1):
Die Leerung erfolgt am 22.11.2016.
- Braune Tonne:** Die Leerung erfolgt wöchentlich, jeweils donnerstags.
Aufgrund des Feiertages erfolgt die Leerung in der 46. KW am 18.11.2016.
Sondertour (Forstbach, Straße der Befreiung 26, 28, 30):
Die Leerung erfolgt am 01.11.*, 14.11. und am 28.11.2016.
* Verlegung des Entsorgungstermins auf Grund von Feiertag

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Dienstplan Bereitschaftsdienstgebiet Gelenau - Thum - Ehrenfriedersdorf - Monat November

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Hausbesuchsdienst) ist bundesweit unter der Rufnummer 116 117 zu erreichen. Die bisherige Rufnummer für den Erzgebirgskreis – 03733 19222 – ist weiterhin gültig.

Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Freitag 14.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

Die Anforderung des Notarztes bei lebensbedrohlichen Zuständen ist ebenfalls weiterhin unter der kostenlosen Rufnummer 112 möglich.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst Monat November

31.10. – 06.11.2016 Frau Dr. Sandy Dathe-Schulz/Gelenau
Tel. 037297 765649 oder 0174 3160020

07.11. – 13.11.2016 Herr TA Lindner/Thum OT Herold
Tel. 037397 476312 oder 0162 3794419
Frau TÄ Susann Ziebold/Ehrenfriedersdorf
Tel. 037341 574380

14.11. – 20.11.2016 Herr TA Denny Beck/Gelenau Tel. 0173 9173384
Frau DVM Gabriele Schnelle/Schlettau OT Dörfel
Tel. 03733 26837 oder 0171 2336710

21.11. – 27.11.2016 Herr TA Lindner/Thum OT Herold
Tel. 037297 476312 oder 0162 3794419
Herr TA Stanley Geisler/Annaberg-Buchholz
Tel. 0160 96246798

28.11. – 04.12.2016 Herr TA Alexander Armbrecht/Schlettau Tel. 0162 280467

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag 6.00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 6.00 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und sich vor dem Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen.



JUBILÄEN



Geburtstage

04.11.	Edith Reichelt, Straße der Einheit 257	90 Jahre
12.11.	Wilfried Aurich, Straße der Einheit 272	85 Jahre
12.11.	Karli Mehner, Straße der Einheit 287	75 Jahre
16.11.	Christine Groschopp, Louis-Riedel-Weg 101	75 Jahre
17.11.	Peter Bretschneider, Kemtauer Straße 2	70 Jahre
18.11.	Rolf Künzel, Herolder Straße 17	80 Jahre
18.11.	Peter Richter, Straße der Einheit 270 A	70 Jahre
20.11.	Gottfried Wolf, August-Bebel-Straße 33	85 Jahre
23.11.	Christa Georgi, Ernst-Thälmann-Straße 3	90 Jahre
23.11.	Ingrid Weihrauch, Louis-Riedel-Weg 70	70 Jahre
24.11.	Christine Ahnert, Straße der Einheit 45	80 Jahre
24.11.	Thea Grampe, Straße der Einheit 4	85 Jahre
30.11.	Werner Horter, Friedrich-Engels-Straße 23	85 Jahre



EHEJUBILÄEN



Ehejubiläum – diamantene Hochzeit

03.11. Helga und Werner Uhlig, Friedrich-Engels-Straße 18

Ehejubiläen – goldene Hochzeit

05.11. Heidrun und Reinhard Rott, Werner-Seelenbinder-Weg 6

05.11. Gertraude und Reiner Wieland, Straße der Einheit 16

***Die Gemeindeverwaltung Gelenau gratuliert allen
Jubilaren auf das Herzlichste***



AUS DER GEMEINDEBIBLIOTHEK



Wo ?

Rathausplatz 3

Tel. (037297) 7321

Email: bibliothek@gelenau.de

Wann ?

Montag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Was ?

- Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, MC, CD, CD-ROM, DVD, und Spielen

- Digitale Bibliothek : eBooks, Hörbücher usw. unter

← www.onleihe.de/bibo-on

- PC-Benutzung und Internetrecherche

- Verkauf ausgedienter Medien/Bücher-Flohmarkt

- Annahmestelle für Kleinanzeigen "Freie Presse"/Blaue Börse

- Recherchemöglichkeit des Medienbestandes der

← Bibliothek Gelenau u. v. a. Bibliotheken in Sachsen
im BIBO-SAX unter: <http://www.bibo-sax.de/>



Neue Bücher in der Bibliothek:

Nele Neuhaus „Unter Haien“ Die junge Investmentbankerin Alex Sontheim ist durch harte Arbeit und Zielstrebigkeit dort angekommen, wo sie immer hinwollte: ganz oben.

Olen Steinhauer „Die Spinne“ Die CIA steht vor einer rätselhaften Mordserie. Mehr als dreißig Agenten wurden rund um den Erdball umgebracht. Alle gehörten einer geheimen Abteilung an. Wer ist das nächste Opfer?

Ian Rankin „Mädchengrab“ So leicht lässt sich John Rebus, Detective Inspector a. D., nicht ausmustern. Ein Mädchen aus Edinburgh wird vermisst ... und Rebus benötigt Hilfe.

Jilliane Hoffmann „Mädchenfänger“ Als die zwölfjährige Lainey von der Schule nicht nach Hause kommt, nehmen alle an, dass sie, so wie ihre ältere Schwester Denise vor ein paar Jahren, weggelaufen ist.

Eva Almstedt „Ostseefeuer“ Der Pastor eines Ostseedorfes ermordet in der Sakristei - Kommissarin Pia Korittki und ihr Team übernehmen die Ermittlungen. Doch der Fall gestaltet sich schwierig, denn der Pastor scheint keine Feinde gehabt zu haben. Erst als ein zweiter Mord geschieht, beginnen die Fassaden zu bröckeln.

→ Die Bibliothek bleibt geschlossen: Montag, 21.11.2016

Kriminelle Energie bei Buchlesung

„Kriminelle Energie“ versprühte die Autorin Claudia Puhlfürst während ihrer Lesung am 28.09.2016 im Ratssaal, Sie unterhielt auf sehr kurzweilige Art und Weise die leider nicht so sehr zahlreich erschienenen Gelenauer Krimibegeisterten!



Auch in der Pestalozzi-Grundschule herrschte große Begeisterung, als die Schüler der 3. und 4. Klassen mit Frau Puhlfürst einen spannenden Rätselkrimi lösen konnten und sich selbst als



Detektive betätigten, z. B. Geheimschriften entzifferten und Fingerabdrücke nahmen. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an eine Energie für die finanzielle Beteiligung!

Unglaubliche Erlebnisse bei der „Lenareise“

In seiner Multivisions-Show „Die Lenareise“ am 21.10.2016 entführte der Rostocker Abenteurer und Autor Ronald Prokein die Gäste im Gelenauer Ratssaal in die entlegenen Weiten Sibiriens. Die unglaublichen Erlebnisse in der Verlassenheit Sibiriens und die wunderbar geschilderten Zusammentreffen mit den gastfreundlichen Menschen entlang des Flusses fesselten die Zuhörer.



Wer durch den Vortrag Lust aufs Lesen bekommen hat – das Buch „Lenareise“ ist sehr zu empfehlen und kann in der Gemeindebibliothek Gelenau entliehen werden!

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) Zwönitztal-Greifensteinregion 2014 – 2020

In der LEADER-Region „Zwönitztal-Greifensteine“ werden ab dem 04.10.2016 die Aufrufe zur Einreichung von Vorhaben im ländlichen Raum gestartet. Grundlage bildet die geänderte LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2014 – 2020 (2. Änderung Stand 02/2016) mit dem darin verankerten Aktionsplan und das für das Jahr 2017 ausgereichte regionale Budget.

Im Einzelnen werden für nachfolgende 15 Maßnahmen Vorhabenvorschläge angenommen:

- Kommunale, nicht kommerzielle Infrastruktur anpassen und Grundversorgung sichern (Ziel 1 Maßnahme Nr. 2: Budget 400.000 Euro)
- Ländliches Kulturerbe erhalten und umnutzen (Ziel 1 Maßnahme Nr. 3: Budget: 400.000 Euro)
- Vereins-, Kultur- und Sportförderung (Ziel 1 Maßnahme Nr. 5: Budget: 30.000 Euro)
- Kommunale Straßeninfrastruktur bedarfsgerecht erhalten, erneuern, ausbauen/ Abbau von Barrieren (Ziel 2 Maßnahme Nr. 6: Budget 200.000 Euro)
- Unterstützung für Maßnahmen zum ressortübergreifend, abgestimmten ländlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigungsgebiete und der Fachrichtlinien (Ziel 2 Maßnahme Nr. 8: Budget 50.000 Euro)
- Flächendeckende Versorgung der Region mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen/Aufbau von Hochleistungsnetzen (Ziel 2 Maßnahme Nr. 9; Budget 20.000 Euro)
- Investitionsförderung für innovative KMU zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels sowie zur Einkommensdiversifizierung und zur Direktvermarktung regionaler Produkte (Ziel 3 Maßnahme Nr. 10: Budget 50.000 Euro)
- Einführung eines regionalen Qualitätsmanagements und Förderung vernetzter touristischer Angebote (Ziel 4 Maßnahme Nr. 12: Budget 150.000 Euro)
- Etablierung der Aktiv- und Erlebnisregion „Zwönitztal-Greifensteine“ (Ziel 4 Maßnahme 13: Budget: 100.000 Euro)
- Interkommunal bzw. regional bedeutsame Konzeptionen (Ziel 5 Maßnahme Nr. 14: Budget 50.000 Euro)

- Vorbereitung innovativer Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz (Ziel 5 Maßnahme Nr. 15: Budget 50.000 Euro)
- Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz (Ziel 5 Maßnahme Nr. 16: Budget 50.000 Euro)
- Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt (Ziel 6 Maßnahme Nr. 17: Budget 20.000 Euro)
- Sicherung und Erhaltung des Anteils an biologischen Kleinstrukturen inklusive Pflegemaßnahmen (Ziel 6 Maßnahme Nr. 18: Budget 30.000 Euro)
- Vorbereitung und Durchführung gebietsübergreifender transnationaler Kooperationsvorhaben (Maßnahme Nr. 21: Budget 130.000 Euro)

Für diese Aufrufe stehen Fördermittel mit dem Gesamtbudget von 1.730.000 Euro zur Verfügung.

Die Einreichfrist für Vorhaben endet am **02.12.2016** (12.00 Uhr Posteingang)

Alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung sowie weitere Informationen zur Einreichfrist und Vorhabenauswahl finden Sie auf der Internetseite des Vereines unter www.zwoenitztal-greifensteine.de.

Beratende Stelle für alle Vorhabenvorschläge ist:

Zwoenitztal-Greifensteinregion e.V.
Regionalmanagement
Auerbacher Straße 7
08297 Zwoenitz OT Hormersdorf
Tel.: 03721-273009
E-Mail: info@zwoenitztal-greifensteine.de

Die abschließende Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Entscheidungsgremiums der LAG Zwoenitztal-Greifensteinregion am 19.01.2017.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Herzlich willkommen in der Adventgemeinde Gelenau

November 2016

**„Der Herr kennt den Weg der gerechten;
der Gottlosen Weg aber vergeht“ (Psalm 1, 6)**

Gottesdienst

- jeden Sonnabend
- jeweils 9.30 Uhr **Bibelgespräch** und 10.30 Uhr **Predigt**
- **Achtung!! am letzten Sonnabend im November**
- gemeinschaftlicher Gottesdienst in der Adventgemeinde
Thalheim, Kantstraße 37
- Mitfahrgelegenheiten werden gerne organisiert
- Beginn: 9.15 Uhr



Frauenfrühstück

- Zeit gemeinsam beim Frühstück verbringen
- Emil-Werner-Weg 98 bei M. Schulz
- Start 9.00 Uhr
- Frauen jeden Alters sind dazu eingeladen, eine Mitfahrgelegenheit wird gerne organisiert
- Termine: 08.11.2016 & 20.12.2016

Gebets- & Gemeinschaftsabende

- am 01.11.2016 & 13.11.2016
- um 19.30 Uhr bei Familie Schulz, Emil-Werner-Weg 98
- jeder ist herzlich willkommen

Kontakt • Adventgemeinde Gelenau • Straße der Einheit 317, Gelenau • stagelenau@aol.com

ADVENTGEMEINDE

06. November – Drittlezter Sonntag im Kirchenjahr/ Kirchweihsonntag

9.00 Uhr Kirche

Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst

Dankopfer: Landeskollekte für Gustav-Adolf-Werk

07. November – Kirchweihmontag

9.00 Uhr Kirche

Abendmahlsgottesdienst

Dankopfer: eigene Gemeinde

13. November – Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (Volkstrauertag)

9.00 Uhr Kirche

Lesegottesdienst

Dankopfer: Arbeitslosenarbeit

10.30 Uhr

kommunale Gedenkfeier

anlässlich des Volkstrauertages

am Ehrenmal "Ich hatt' einen Kameraden"

16. November – Buß- und Betttag

10.00 Uhr Haus Gotteslob

Abendmahlsgottesdienst

Dankopfer: Ökumene und Auslandsarbeit der EKD

20. November – Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)

9.00 Uhr Kirche

Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst

und Gedenken an die verstorbenen

Gemeindeglieder im vergangenen Kirchenjahr

Dankopfer: eigene Gemeinde

anschließend musikalische Umrahmung

mit dem Posaunenchor auf dem Friedhof

27. November – 1. Sonntag im Advent

9.30 Uhr Kirche

Familiengottesdienst mit Tauferinnerung

Dankopfer: Arbeit mit Kindern

04. Dezember – 2. Sonntag im Advent

9.00 Uhr Kirche

Abendmahlsgottesdienst (mit Traubensaft)

Dankopfer: eigene Gemeinde



Wer gern am Gottesdienst teilnehmen möchte,
aber keine FAHRMÖGLICHKEIT hat, melde sich bitte im Pfarramt!
Tel. 03 72 97 / 73 84

Außerdem stehen zu den Gottesdiensten in der Kirche Kopfhörer zur Verfügung.
Wenden Sie sich bei Bedarf bitte an den „Kirchner vom Dienst“!

Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde

AKTUELLES



Ich geh mit meiner Laterne Herzliche Einladung zur Martinsfeier am 11.11.2016

Ob groß oder klein - alle sind zu unserer Martinsfeier herzlich willkommen. Wir treffen uns um **17:00 Uhr im Pfarrsaal (Erich-Weinert-Weg 39)**, dort erwartet uns die Geschichte von St. Martin und wir wollen gemeinsam singen.



Im Anschluss starten wir zum Laternenumzug und beschließen die Feier mit leckeren Martinshörnchen gegen 18.00 Uhr wieder im Pfarrhaus. Bitte eine Laterne mitbringen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.
Euer Vorbereitungsteam



Herzliche Einladung zum *Familiengottesdienst* *am 1. Advent mit Taufgedächtnis*



**Sonntag, den 27. November, um 9.30 Uhr
in der Gelenauer Kirche**

Ganz besonders sind alle Kinder zwischen 0-14 Jahre eingeladen, die zwischen Juli und Dezember Tauftag haben. Bitte bringt zum Gottesdienst deine Taufkerze mit. Feiern wollen wir auch die Adventszeit. Deshalb zünden wir am Adventsbogen die erste Kerze an.

Schön wäre es, wenn alle Taufkinder gemeinsam mit ihren Eltern zu Beginn des Gottesdienstes in die Kirche einziehen. Wir treffen uns dafür 9.20 Uhr im Pfarrhaus.

Im Namen aller Mitarbeiter der Gemeinde
grüßt Dich ganz herzlich

Eva-Maria Beck



KIRCHE GEÖFFNET!

Gerne bieten wir Ihnen Kirchenführungen an.
Bei Interesse melden sie sich bitte im Pfarramt.

Tel. 037297 7384

*Der Posaunenchor
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelenau
möchte Sie auch dieses Jahr wieder
musikalisch auf die Advents- und
Weihnachtszeit einstimmen.*



Wir wünschen allen Einwohnern und Gästen eine gesegnete Zeit.

Samstag, 26.11.

15:00 Uhr Pyramidenanschieben
(Rathausplatz 1)

ca. 15:45 Uhr LVM Grit Vorberg
(Str. d. Einheit 305b)

1. Advent, 27.11.

13:30 Uhr Reiner Ullmann (Wiltzsch 1)

Samstag, 3.12.

14:00 Uhr August-Bebel-Gebiet

14:00 Uhr Zahnarztpraxis Dr. Naupert
(Emil-W.-Weg 32)

Samstag 10.12.

14:00 - 15:00 Uhr
Weihnachtsmarkt Gelenau (Rathauspl. 1)
16.00 Uhr Vor der Gelenauer Kirche

3. Advent, 11.12.

14:30 Uhr Am Kegelsberg

14:30 Uhr Manfred Lämmel
(Zur Herberge 3)

15:30 Uhr Isolde Wieland (Ziegelgasse 1)

17:30 Uhr - 18:30 Uhr
Weihnachtsmarkt Gelenau (Rathauspl. 1)

Samstag, 17.12.

14:00 Uhr Fam. Mai
(Erich-Weinert-Weg 7)

15:00 Uhr Fam. Schneider
(Str. d. Einheit 120)

Heilig Abend, 24.12.

15:00 Uhr In der Gelenauer Kirche

Freitag, 06.01.2017

19:00 Uhr Epiphaniastfeier
in der Gelenauer Kirche



WEIHNACHTEN IM SCHUHKARTON®

Mehr als ein Glücksmoment

Die Pakete können **bis 15.11.2016**
im Pfarramt oder bei Familie Debray,
Herolder Straße 8, 09423 Gelenau abgegeben werden.

Leere Kartons zum Befüllen sind dort auch erhältlich



HOTLINE 030 - 76 883 883
www.weihnachten-im-schuhkarton.org

Eine Aktion von Geschenke der Hoffnung



**MITPACKEN
BIS 15.11.**





**Der BSV Gelenau informiert alle Fußballfreunde
SPIELE UNSERER MANNSCHAFTEN
IM NOVEMBER 2016**



Immer aktuell informiert → im Internet unter www.bsv-gelenau.de „Spielplan“. Unterstützen Sie unsere Mannschaften! Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Die Spiele der 1. und 2. Mannschaft finden in Abhängigkeit von der Witterung überwiegend auf dem Platz „Volkshaus“ statt. Herzlich willkommen! Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

(Stand 17.10.2016)

Hallenturniere:

(Die Anstoßzeiten können sich noch ändern)

Sportareal Erzgebirgsblick

Samstag	26.11.	09.30 Uhr	Hallenkreismeisterschaft F-Jugend (Vorrunde 5)
Samstag	26.11.	12.30 Uhr	Hallenkreismeisterschaft F-Jugend (Vorrunde 6)
Samstag	26.11.	15.30 Uhr	Hallenkreismeisterschaft F-Jugend (Vorrunde 7)
Sonntag	27.11.	09.30 Uhr	Hallenkreismeisterschaft E-Jugend (Vorrunde 3)
Sonntag	27.11.	13.30 Uhr	Hallenkreismeisterschaft E-Jugend (Vorrunde 4)

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

1. Mannschaft

Landesklasse West

Punktspiele:

Samstag	29.10.	14.00 Uhr	BSV Gelenau	- SV Merkur 06 Oelsnitz
Sonntag	06.11.	14.00 Uhr	SV Olbernhau	- BSV Gelenau
Samstag	12.11.	14.00 Uhr	BSV Gelenau	- VFC Plauen 2
Samstag	19.11.	14.00 Uhr	BSV Gelenau	- SV Tanne Thalheim
Samstag	26.11.	14.00 Uhr	FC Concord. Schneeberg	- BSV Gelenau

2. Mannschaft

1. Kreisklasse Erzgebirge, Staffel Mitte

Punktspiele:

Sonntag	30.10.	14.00 Uhr	BSV Gelenau 2	- FSV Hohndorf
Sonntag	06.11.	14.00 Uhr	BSV Gelenau 2	- TSV 1864 Schlettau
Sonntag	13.11.	14.00 Uhr	SV Fort. Niederwürschnitz	- BSV Gelenau 2
Sonntag	20.11.	14.00 Uhr	BSV Gelenau 2	- FC Stollberg 2

A-Junioren → SpG Drebach-Falkenbach/Gelenau; **Kreisliga A, Staffel Ost**

Punktspiele:

Samstag	29.10.	14.00 Uhr	SpG Drebach-Falken./Gelenau	- SpG ZP-Krumh./Pockau-Lengef.
Samstag	05.11.	14.00 Uhr	FSV 95 Scharf.-Großolbersdorf	- SpG Drebach-Falken./Gelenau
Samstag	12.11.	14.00 Uhr	SpG Witzschd./Ditt.-dorf/Gornau	- SpG Drebach-Falken./Gelenau

B-Junioren → SpG Gelenau/ Drebach-Falkenbach; **Landesklasse West**

Punktspiele:

Samstag	29.10.	10.30 Uhr	SpG Gelenau/Drebach-Falkenb. - VfB Annaberg 09
Samstag	05.11.	10.30 Uhr	SV Muldental Wilkau-Haßlau - SpG Gelenau/Drebach-Falkenb.
Samstag	12.11.	10.30 Uhr	SpG Gelenau/Drebach-Falkenb. - FSV Motor Marienberg
Samstag	19.11.	10.30 Uhr	SpG Empor Glauchau/Meerane - SpG Gelenau/Drebach-Falkenb.
Samstag	26.11.	10.30 Uhr	SpG Gelenau/Drebach-Falkenb. - FC Concordia Schneeberg

C-Junioren → SpG Gelenau/ Drebach-Falkenbach/Venusberg **Kreisklasse, Staffel 3**

Punktspiele:

Samstag	29.10.	12.30 Uhr	SpG Thum-Herold/Gornsdorf - SpG Gelenau/Dreb.-F/Venusbg.
Samstag	05.11.	12.30 Uhr	SpG Niederwürschn./Niederdorf - SpG Gelenau/Dreb.-F/Venusbg.
Samstag	12.11.	12.30 Uhr	SpG Gelenau/Dreb.-F/Venusbg. - SpG Thalheim/Jahnsd./B'dorf

D-Junioren → BSV Gelenau, **Kreisklasse, Staffel 7**

Punktspiele:

Samstag	29.10.	10.30 Uhr	SV Germania Gornau - BSV Gelenau
Samstag	31.10.	10.30 Uhr	SpG Borstend./B mich./Le ubsd. - BSV Gelenau
Samstag	05.11.	10.30 Uhr	FV Amtsberg - BSV Gelenau
Samstag	12.11.	09.30 Uhr	BSV Gelenau - FSV Motor Marienberg 1

E-Junioren → SpG Thum-Herold (Gelenauer Spieler mit Gastspielrecht in Thum)

→ 1. Mannschaft,

Kreisklasse, Staffel 9

→ 2. Mannschaft,

Kreisklasse, Staffel 8

F-Junioren 1 → SpG Gelenau 1,

Kreisklasse, Staffel 3

F-Junioren 2 → SpG Thum-Herold/Gelenau 2,

Kreisklasse, Staffel 3

Punktspiele:

Samstag	29.10.	09.15 Uhr	BSV Gelenau 1 - SV Tanne Thalheim
			SpG Jahnsdorf/Burkhardtsdorf - SpG Thum-Herold/Gelenau 2
Samstag	05.11.	09.15 Uhr	BSV Gelenau 1 - FC Stollberg 1
		10.30 Uhr	SpG Thum-Herold / Gelenau 2 - FSV Burkhardtsdorf 1
Samstag	12.11.	09.15 Uhr	TSV Elektronik Gornsdorf - BSV Gelenau 1
			SV Germania Gornau - SpG Thum-Herold/Gelenau 2

Nicht nur Schnelligkeit und Ausdauer sind beim **26. Ehrenfriedersdorfer Röhrgabenlauf** gefragt gewesen, sondern auch Überwindungskraft und Durchhaltevermögen. Regen und kühle Temperaturen machten den 339 Teilnehmern zu schaffen. Es galt, sich durchzubeißen, was zwei Starterinnen unseres Vereins bestens gelang. Schließlich sicherte sich Lisa Weißbach nach fünf Kilometern in 20:25 Minuten den Sieg in der weiblichen U-16-Konkurrenz. 17 Sekunden hinter ihr kam Anika Brückner ins Ziel, die als Zweite den Doppelsieg des LV 90 perfekt machte.

Drei Medaillen beim Finale des **LVS Mitgas Sprintcups** erkämpft, die Sprintdistanz bei diesem Wettkampf betrug 50m.

M 8	A-Finale:	3. Theo Naupert (8,39 s)
W 8	A-Finale:	5. Annabelle Oettel (8,68 s)
W 9	A-Finale:	6. Marie Bannier (8,39 s)
M 10	A-Finale:	6. Charly Georgi (7,74 s)
M 11	A-Finale:	2. Steven Freund (7,40 s)
M 11	A-Finale:	3. Niclas Völzing (7,63 s)
W 11	A-Finale:	4. Luna Vorberg (7,52 s)

Alle weiteren Infos auf unserer Homepage www.lv90.de



Die Freiluftsaison im Stadion ist für unsere Sportler nun beendet. Voller Zufriedenheit können wir dabei auf die letzte Herausforderung zurückblicken, die gut 20 unserer jüngsten Vertreter mit Bravour meisterten. Beim 18. Landesoffenen Block-Mehrkampf der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig brachten sie es auf sieben Podestplätze, wobei zwei Mädchen mit ihren Goldmedaillen herausragten.

W 10: 2. Vanessa Simm (1927), 3. Maike Schettler (1896) W 11: 1. Anina Löser (2159), 3. Lucy Möckel (2107), W 12: 3. Claudia Lein (2113)
 W 13: 1. Nela Herzog (2370) M 13: 3. Max Meyer (2151)



Wir möchten schon jetzt auf das beliebte Nikolaussportfest aufmerksam machen, welches am 03.12.2016 im Sportareal Erzgebirgsblick in Gelenau stattfindet. Nähere Informationen unter www.lv90.de (Veranstaltungen)

Weitere Wettkampftermine im November 2016

16.11.	Kreismeisterschaften Cross	Geyer
26.11.	Offene Hallenmeisterschaft Stadt Chemnitz	Chemnitz
26.11.	Freiberger Adventslauf	Freiberg





Comeback

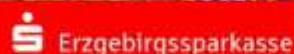
11. Gelenauer Querfeldeinpreis 2016

7. Wertungslauf der BIORACER Cross-Challenge 2016

Sonntag, 20.11.2016

Start/Ziel: Wander- und Bikestation
Kemtauer Str. 27 in Gelenau

ab 10.30 Uhr Rennen 1 U13/U11 (Crossläufe)
Start Elite 13.15 Uhr



Für Speisen und Getränke ist ausreichend gesorgt!



RSV 54 Venusberg

Krumme Zeile 11, 09430 Drebach

☎ 037341 49311 Mobil: 01629236692
www.rsv54.de | info@rsv54.de



Radsportler kämpfen um Pokale beim 11. „Gelenauer Querfeldeinpreis“

Am Sonntag (**20.11.2016**) wird um 10:30 Uhr unter der Schirmherrschaft des Gelenauer Bürgermeisters, des ausrichtendem RSV 54 Venusberg sowie des Gründers dieser Veranstaltung, Herrn Erhard Berger, der bereits in ganz Deutschland bekannt gewordene traditionelle „Gelenauer Querfeldeinpreis“ mit seiner 11. Auflage gestartet.

Auf dem 1,6-km-Kurs „Rund um den Kegelsberg“ mit Start und Ziel an der Bikestation geht es außerdem in allen Altersklassen um die Siege im 7. Wertungslauf der **BIORACER Cross Challenge 2016** (Wettkampfsreihe der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen über 9 Läufe).

Zu dieser Veranstaltung werden über 200 Teilnehmer aus mehreren Bundesländern erwartet. Begonnen wird um **10:30 Uhr** mit den Crossläufen der Jüngsten (Klasse U 11/ U 13).

Um 11:00 Uhr bestreiten die weiteren ausgeschriebenen Altersklassen ihre Rennen mit ihren Crossrädern, bzw. MTB s. Den Auftakt bilden die Akteure der Schülerklasse mit ihrem Rennen über 20 min. Alle weiteren Klassen bis zu den Männern (Start 13:00 Uhr über 1 Stunde) gehen gleichfalls mit ihren Rennmaschinen an den Start.

Für alle interessierten **Hobbyfahrer** (ab 16 Jahre) wird gegen 14:00 Uhr ein Rennen über 30 min gestartet. Meldungen hierfür sind bis 13:00 Uhr an der Startnummernausgabe möglich. Start ist mit MTB erlaubt! - **Achtung: Helmpflicht**

Die Fahrer des gastgebenden RSV 54 Venusberg liegen bei dieser stark besetzten Rennserie derzeit gut im Rennen und möchten auch auf ihrer Heimstrecke mit überzeugenden Resultaten aufwarten.

Für das leibliche Wohl der Teilnehmer und Besucher ist wie immer bestens gesorgt!

Eintritt für diese Veranstaltung ist frei!

Radsportverein 54 Venusberg



Gelsenauer

Carneval

12.11.2016

11.11 Uhr Rathausstürmung

*vor dem Rathaus Gelsenau

*Musik von Brass94

*für Speis und Trank ist gesorgt

*Bekanntgabe „Schenkstes Gälner Wort 2016“

- wählt es im Internet

20 Uhr Kappenball

*im Volkshaus Gelsenau *Musik: iMahu *Eintritt 9 €
*Happy Hour an der Bar: 18.30 bis 19.30 Uhr

Kartenverkauf:

05.11.2016: 9-11 Uhr im Volkshaus Gelsenau,

ab 07.11.2016: 9-12 & 15-18 Uhr bei Heizungsba Haase

Gelsenau (Straße der Befreiung 9a, Tel., zu den

angeggebenen Zeiten: 037297/7230)

sowie an der Abendkasse

www.gelsenauer-carneval.de



Skatturnier



Veranstalter: VSG „Grüner Baum“ Gellenau e. V.

Ort: Vereinsgebäude am oberen Sportplatz,
August-Bebel-Straße

Termin: 18. November 2016

Beginn: 19:00 Uhr - Es werden 2 Serien/Runden gespielt!

Einsatz: 5,- € Startgeld

Interessenten melden sich bitte bei Sportfreund Rico Pfau unter
Telefon 0172/7545208 oder montags ab 18:30 Uhr im Vereinsgebäude.

Anmeldeschluss: 11. November 2016 !

Wir würden uns freuen, Sie als Teilnehmer begrüßen zu dürfen!

Der Vorstand wünscht ein gutes Blatt, einige Stunden Spannung,
Freude und natürlich Erfolg!



**Der
„Verein der Rassekaninchenzüchter“ e. V.**

lädt am

Samstag, 26. November 2016 9.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 27. November 2016 9.00 bis 16.00 Uhr

zur

75. Kreisrassekaninchenchau



*in die **Mehrzweckhalle in Gelenau** ein.*

*Es werden ca. **500 Tiere** in über **40 Rassen** und **Farbschlägen** von Rassekaninchenzüchtern aus dem Erzgebirge erwartet.*

Alle interessierten Einwohner, Gäste und Tierfreunde laden wir hiermit herzlich ein, unsere Schau zu besuchen.

Für das leibliche Wohl ist reichlich gesorgt.

Wir wünschen allen Besuchern eine schöne Zeit und viel Freude auf unserer Schau!

209 Ortsverkehr Gelenau
mit Sonderfahrplan am Kirmeswochenende 5./6. November 2016

Verkehrstage		Montag bis Freitag außer Feiertag										Samstag		Samstag und Sonntag 05./06.11.			
RVE	Fahrt-Nr	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	121/133	123/135	125/137	127/139	129/141	131/143
TZ	Verkehrseinschränkung	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ
BUS	von Alchemnitz 208	an	9.17		11.15	14.08											
BUS	von Drebach 238	an	9.18				15.16										
BUS	von Zschopau/Wilschthal 240	an		10.15					17.15								
BUS	von Thum/Herold 240	an	8.08	10.13			14.06		17.11								
19	Ehemaliger Bahnhof	ab	8.18	9.18	10.18	11.18	14.18	15.18	16.18	17.18	10.08	12.08	13.18	14.18	15.18	16.18	
19	Erzgebirgische Dorfschänke		8.19	9.19	10.19	11.19	14.19	15.19	16.19	17.19	10.09	12.09	13.19	14.19	15.19	16.19	
19	Reformhaus		8.20	9.20	10.20	11.20	14.20	15.20	16.20	17.20	10.10	12.10	13.20	14.20	15.20	16.20	
19	Volkshaus		8.21	9.21	10.21	11.21	14.21	15.21	16.21	17.21	10.11	12.11	13.21	14.21	15.21	16.21	
19	Friedrich-Engels-Str		8.22	9.22	10.22	11.22	14.22	15.22	16.22	17.22	10.12	12.12	13.22	14.22	15.22	16.22	
19	Wildgehege		8.23	9.23	10.23	11.23	14.23	15.23	16.23	17.23	10.13	12.13	13.23	14.23	15.23	16.23	
19	Freibad/Sportareal		8.24	9.24	10.24	11.24	14.24	15.24	16.24	17.24	10.14	12.14	13.24	14.24	15.24	16.24	
19	An der Schäferei		8.25	9.25	10.25	11.25	14.25	15.25	16.25	17.25	10.15	12.15	13.25	14.25	15.25	16.25	
19	Edeka/Sparkasse		8.27	9.27	10.27	11.27	14.27	15.27	16.27	17.27	10.17	12.17	13.27	14.27	15.27	16.27	
19	Zusatzhaltestelle Festplatz*										10.18	12.18	13.28	14.28	15.28	16.28	17.28
19	Zentralhaltestelle	an	8.29	9.29	10.29	11.29	14.29	15.29	16.29	17.29	10.19	12.19	13.29	14.29	15.29	16.29	17.29
BUS	nach Gornau/Zschopau 239	ab				11.47	14.53										
BUS	nach Obergelenau 239	ab					14.40	15.54		17.37							
BUS	von Obergelenau 239	an		9.13					16.27								
BUS	von Zschopau/Gornau 239	an		9.22		11.22		15.07	15.54								
BUS	von Alchemnitz 208	an		9.21		11.19			17.04								
19	Zentralhaltestelle	ab	8.29	9.29	10.29	11.29	14.29	15.29	16.29	17.29	10.19	12.19		15.29	16.29	17.29	18.29
19	Clubkino		8.30	9.30	10.30	11.30	14.30	15.30	16.30	17.30	10.20	12.20		15.30	16.30	17.30	18.30
19	Volkbank		8.31	9.31	10.31	11.31	14.31	15.31	16.31	17.31	10.21	12.21		15.31	16.31	17.31	18.31
19	Kirche/Friedhof		8.32	9.32	10.32	11.32	14.32	15.32	16.32	17.32	10.22	12.22		15.32	16.32	17.32	18.32
19	Apotheke		8.34	9.34	10.34	11.34	14.34	15.34	16.34	17.34	10.24	12.24		15.34	16.34	17.34	18.34
19	Feuerwehr		8.35	9.35	10.35	11.35	14.35	15.35	16.35	17.35	10.25	12.25		15.35	16.35	17.35	18.35
19	Landambulatorium		8.36	9.36	10.36	11.36	14.36	15.36	16.36	17.36	10.26	12.26		15.36	16.36	17.36	18.36
19	Verkaufsstelle		8.37	9.37	10.37	11.37	14.37	15.37	16.37	17.37	10.27	12.27		15.37	16.37	17.37	18.37
19	Pestalozzi-Grundschule		8.38	9.38	10.38	11.38	14.38	15.38	16.38	17.38	10.28	12.28		15.38	16.38	17.38	18.38
19	Rößler-Siedlung		8.40	9.40	10.40	11.40	14.40	15.40	16.40	17.40	10.30	12.30		15.40	16.40	17.40	18.40
19	Sportplatz Obergelenau		8.41	9.41	10.41	11.41	14.41	15.41	16.41	17.41	10.31	12.31		15.41	16.41	17.41	18.41
19	August-Bebel-Str		8.42	9.42	10.42	11.42	14.42	15.42	16.42	17.42	10.32	12.32		15.42	16.42	17.42	18.42
19	Abzw Louis-Riedel-Weg		8.43	9.43	10.43	11.43	14.43	15.43	16.43	17.43	10.33	12.33		15.43	16.43	17.43	18.43
19	Kaufhaus		8.44	9.44	10.44	11.44	14.44	15.44	16.44	17.44	10.34	12.34		15.44	16.44	17.44	18.44
19	Willy-Poller-Str		8.45	9.45	10.45	11.45	14.45	15.45	16.45	17.45	10.35	12.35		15.45	16.45	17.45	18.45
19	Kapelle		8.46	9.46	10.46	11.46	14.46	15.46	16.46	17.46	10.36	12.36		15.46	16.46	17.46	18.46
19	Obergelenau		8.47	9.47	10.47	11.47	14.47	15.47	16.47	17.47	10.37	12.37		15.47	16.47	17.47	18.47
19	Fritz-Reuter-Siedlung	an	8.48	9.48	10.48	11.48	14.48	15.48	16.48	17.48	10.38	12.38		15.48	16.48	17.48	18.48
BUS	nach Chemnitz 210	ab	8.58	9.58	10.58	11.58	14.58	15.58	16.58	17.58	10.45	12.45		16.10			19.10
BUS	nach Annaberg-Buchholz 210	ab									10.42	12.42					

Verkehrstage		Montag bis Freitag außer Feiertag										Samstag		Samstag und Sonntag 05./06.11.			
RVE	Fahrt-Nr	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	122/134	124/136	126/138	128/140	130/142	
TZ	Verkehrseinschränkung	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	
BUS	von Annaberg-Buchholz 210	an										10.45	12.45			16.10	
BUS	von Chemnitz 210	an	8.34	9.34	10.34	11.34	14.34	15.34	16.34	17.34	10.42	12.42		14.45		16.42	
19	Fritz-Reuter-Siedlung	ab	8.49	9.49	10.49	11.49	14.49	15.49	16.49	17.49	10.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	
19	Willy-Poller-Str		8.50	9.50	10.50	11.50	14.50	15.50	16.50	17.50	10.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	
19	Kaufhaus		8.51	9.51	10.51	11.51	14.51	15.51	16.51	17.51	10.51	12.51	13.51	14.51	15.51	16.51	
19	Abzw Louis-Riedel-Weg		8.52	9.52	10.52	11.52	14.52	15.52	16.52	17.52	10.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	
19	Rößler-Siedlung		8.53	9.53	10.53	11.53	14.53	15.53	16.53	17.53	10.53	12.53	13.53	14.53	15.53	16.53	
19	Sportplatz Obergelenau		8.54	9.54	10.54	11.54	14.54	15.54	16.54	17.54	10.54	12.54	13.54	14.54	15.54	16.54	
19	August-Bebel-Str		8.55	9.55	10.55	11.55	14.55	15.55	16.55	17.55	10.55	12.55	13.55	14.55	15.55	16.55	
19	Pestalozzi-Grundschule		8.56	9.56	10.56	11.56	14.56	15.56	16.56	17.56	10.56	12.56	13.56	14.56	15.56	16.56	
19	Verkaufsstelle		8.57	9.57	10.57	11.57	14.57	15.57	16.57	17.57	10.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	
19	Landambulatorium		8.58	9.58	10.58	11.58	14.58	15.58	16.58	17.58	10.58	12.58	13.58	14.58	15.58	16.58	
19	Feuerwehr		8.59	9.59	10.59	11.59	14.59	15.59	16.59	17.59	10.59	12.59	13.59	14.59	15.59	16.59	
19	Apotheke		9.00	10.00	11.00	12.00	15.00	16.00	17.00	18.00	11.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	
19	Volkbank		9.01	10.01	11.01	12.01	15.01	16.01	17.01	18.01	11.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	
19	Kirche/Friedhof		9.02	10.02	11.02	12.02	15.02	16.02	17.02	18.02	11.02	13.02	14.02	15.02	16.02	17.02	
19	Clubkino		9.04	10.04	11.04	12.04	15.04	16.04	17.04	18.04	11.04	13.04	14.04	15.04	16.04	17.04	
19	Zentralhaltestelle	an	9.06	10.06	11.06	12.06	15.06	16.06	17.06	18.06	11.06	13.06	14.06	15.06	16.06	17.06	
BUS	nach Gornau/Zschopau 239	ab	9.13					16.27									
BUS	nach Obergelenau 239	ab	9.22		11.22		15.07	17.37									
BUS	von Zschopau/Gornau 239	an						15.54	17.37								
BUS	von Obergelenau 239	an				11.47	14.53	15.49									
19	Zentralhaltestelle	ab	9.06	10.06	11.06	12.06	15.06	16.06	17.06	18.06	11.06	13.06	14.06	15.06	16.06	17.06	
19	Zusatzhaltestelle Festplatz*										11.07	13.07	14.07	15.07	16.07	17.07	
19	Edeka/Sparkasse		9.08	10.08	11.08	12.08	15.08	16.08	17.08	18.08	11.08	13.08		15.08	16.08	17.08	
19	An der Schäferei		9.09	10.09	11.09	12.09	15.09	16.09	17.09	18.09	11.09	13.09		15.09	16.09	17.09	
19	Freibad/Sportareal		9.10	10.10	11.10	12.10											



Kirmes

in Gelenau

05. und 06.11.2016

07.11.2016 Familientag

**Rummel und buntes Markttreiben
auf dem Festplatz ab 13.00 Uhr**



Ausstellungen

im Ersten Deutschen Strumpfmuseum

Samstag und Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr

- Strumpfmuseum
- Sonderausstellung "140 Jahre Gelenauer Feuerwehr"
- Schnitzausstellung

in den Räumen der Modellbahner

Samstag und Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr

- Modellbahnausstellung

Sonderfahrplan Ortsverkehr zur Kirmes

